

Informationen zur Rechtsantragstelle -Zwangsvollstreckungsabteilung-

1. Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen

2. Zuständigkeit

Die Rechtsantragstelle ist unter anderem zuständig für folgende Anträge:

- Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
- Anträge zum P-Konto nach §850 k ZPO
- Erinnerung gegen eine Vollstreckungsmaßnahme nach §766 ZPO
- Vollstreckungs- und Räumungsschutz nach §765 a ZPO
- sonstige Folgeanträge zu einer Vollstreckungsmaßnahme, wie z. B. sofortige Beschwerde
- Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung

Bitte beachten Sie hierbei, dass eine Antragsaufnahme nur für Vollstreckungsmaßnahmen eines Vollstreckungsgerichtes bzw. des Gerichtsvollziehers erfolgt.

Folgeanträge zu Vollstreckungshandlungen des Zentralfinanzamtes, des Kassen- und Steueramtes oder der Bundesagentur für Arbeit, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung selbständig die Zwangsvollstreckung betreiben, sind bei der jeweiligen Behörde direkt zu stellen.

Die Rechtsantragstelle nimmt zudem **keine Rechtsberatung** vor und ist für **folgende rechtliche Angelegenheiten nicht zuständig**:

- Zivilverfahren (Pacellistraße 5)
- Familiensachen, wie z.B. Ehe- und Unterhaltssachen, Kindschaftssachen, Gewaltschutz (Pacellistraße 5)
- Beratungshilfe (Maxburgstraße 4)
- Wohnungseigentumssachen (Maxburgstraße 4)
- Nachlasssachen (Maxburgstraße 4)
- Auslandsrechtshilfe (Maxburgstraße 4)
- Betreuungs- und Adoptionsangelegenheiten (Linprunstraße 22)
- Straf-, Bußgeld- und Privatklageverfahren (Nymphenburger Strasse 16)
- Grundbuch- und Registersachen (Infanteriestraße 5)
- Insolvenz- und Zwangsversteigerungsverfahren (Infanteriestraße 5)
- Mahnsachen (zentrales Mahngericht in Coburg)

3. Organisation der Rechtsantragstelle

Bitte erscheinen Sie **rechtzeitig**, da eine Antragsaufnahme nur bis 11.30 Uhr erfolgt. Sollte eine Antragsaufnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, besteht auch bei rechtzeitigem Erscheinen kein Anspruch auf Vorsprache.

4. Notwendige Unterlagen

Die zur Antragsaufnahme notwendigen Unterlagen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Merkblättern.

Zudem müssen Sie sich bei Antragsaufnahme durch ein entsprechendes Ausweisdokument ausweisen und im Falle der Vorsprache in Vertretung für eine dritte Person eine schriftliche Vollmacht vorlegen.